

## Studieren in Teilzeit

Das Hochschulgesetz enthält in §62a die Maßgabe, dass Hochschulen in NRW ihr Lehrangebot so organisieren sollen, dass ein Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

### Charakteristika des Teilzeitstudiums

- Das Curriculum des identischen Vollzeitstudiengangs ist auf max. die doppelte Semesterzahl gestreckt (also statt 6 Semester beim Bachelorstudiengang max. 12 Semester in Teilzeitform)
- Die Prüfungsordnung des Studienganges enthält zwei Studienpläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium)
- Beim Teilzeitstudium werden keine separaten Lehrveranstaltungen angeboten (z.B. in Abendform oder am Wochenende; dabei würde es sich um einen Teilzeitstudiengang handeln)
- Studien- und Prüfungsleistungen sind identisch
- Keine BAföG-Förderung aktuell möglich  
<https://www.studentenwerke.de/de/content/baf%C3%B6g-f%C3%B6rderungsf%C3%A4hige-ausbildungen>
- Studierende entscheiden bei der Einschreibung, ob sie ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium wünschen
- Der sozialversicherungsrechtliche Status der Studierenden im Teilzeitstudium wird durch die Reduzierung des Studienvolumens nicht beeinträchtigt, wenn dieses mindestens 51% des Vollzeitstudiums beträgt.